

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 16. Februar 2020

Erlass des Oberkirchenrats
vom 6. Februar 2020 AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-03-V01/1.2

Nach dem Kollektenplan 2020 ist das Gottesdienstopfer am **Sonntag Sexagesimae, 16. Februar 2020**, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Süchtig zu sein – abhängig von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Glücksspiel oder Aktivitäten im Internet – ist eine Krankheit. Oft wird diese Erkrankung zu Unrecht als persönliche Schwäche gesehen, die man ablegen könnte, wenn man es nur wolle.

Kirche und Diakonie rufen gemeinsam zu einem von Respekt und christlicher Nächstenliebe geprägten Umgang mit suchtkranken Menschen auf. Sie begleiten Menschen auf der Suche nach einem Fundament für ihr Leben.

Gott spricht: „Suchet mich, so werdet ihr leben.“ (Amos 5, 4)

Eine Zusage, die Mut macht. Dass wir Hoffnung für unser Leben finden in der Beziehung zu Gott. Deshalb macht sich die Diakonie auf den Weg, um mit dem suchtkranken Menschen und seinen Angehörigen Schritte in ein besseres Leben zu suchen.

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Angebote für hilfeschuchende Menschen, wie Suchtkranke und ihre Angehörige, zu stärken.

Dr. h. c. Frank Otfried July



EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2020-02-07
POSTFACH 10 13 42
Diakonisches Werk Württemberg
Telefon 0711 1656-334
Claudia Mann
E-Mail: mann.c@diakonie-
wuerttemberg.de

AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-03-V01/1.2

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählte Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,

über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
Landeskirchliche Dienststellen

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Pflichtopfer Sexagesimae am 16. Februar 2020 für die Diakonie in der Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte benachrichtigen Sie die Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen von dem Rundschreiben. Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opferruf rückt das Thema Sucht sowie die Hilfen für Suchtkranke und ihre Angehörigen in den Vordergrund. Den Gemeinden geht ein Faltblatt mit dem Titel „**Menschen(s)kind. Sucht – Hilfe.**“ über die Diakonischen Bezirksamtsstellen zu.

Wir bitten, das Faltblatt in den Gottesdiensten am 9. Februar auszugeben und bereits auf das Opfer am **Sonntag Sexagesimae am 16. Februar 2020** hinzuweisen.

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung bitten wir an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 27. März 2020** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: **Evangelische Bank – IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksamtsstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfererträge der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterten Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung kirchlicher, mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke nach der Anlage zum letzten Körperschaftsteuerbescheid **des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 14.03.2018 für das Jahr 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit. Die Befreiung gilt bis einschließlich 2023.**

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Kaufmann
Oberkirchenrat